

RS Vwgh 1992/7/2 92/04/0064

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.07.1992

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §77 Abs1 idF 1988/399;

Rechtssatz

Aus der Regelung des § 77 Abs 1 GewO 1973 ergibt sich, daß die Gewerbebehörde nicht verhalten ist, notwendige und einzige Genehmigungsfähigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage herstellende Schutzmaßnahmen in der Richtung zu untersuchen, ob sie für den Genehmigungsgeber auch wirtschaftlich tragbar sind. Im Hinblick darauf, daß die Regelung des § 77 Abs 1 erster Satz GewO 1973 nur auf die "erforderlichenfalls vorzuschreibenden ... Maßnahmen" abgestellt ist, darf der Betriebsinhaber allerdings nicht ohne Rücksicht darauf, ob derselbe Effekt nicht auch mittels weniger einschneidender Vorkehrungen erreicht werden kann, mit Maßnahmen belastet werden (Hinweis E 10.5.1979, 97, 99/78; VwSlg 9837 A/1979).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040064.X01

Im RIS seit

02.07.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at